

Unvollkommener zweiseitig verpflichtender Vertrag

Ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender [Vertrag](#) liegt vor, wenn durch den [Vertrag](#) grundsätzlich nur eine Leistungspflicht eines Vertragspartners begründet wird, sich unter Umständen aber auch eine [Verpflichtung](#) des anderen Vertragsteils ergeben kann.

Beispielsweise wird bei einem Auftrag zunächst nur der Beauftragte nach § [662 BGB](#) verpflichtet. Der Auftraggeber kann aber eine [Verpflichtung](#) zum Ausgleich von Aufwendungen des Auftragnehmers (§ [670 BGB](#)) haben. Es gibt aber keine Pflicht zur [Zahlung](#) eines Entgeltes für die Ausführung des Auftrages.